

orgavision

Veranstaltungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich/Geltungsreihenfolge

- (1) Diese Veranstaltungsbedingungen gelten für alle unter § 2 Abs. 1 genannten Veranstaltungsleistungen (nachfolgend zusammenfassend „Leistungen“ oder „Veranstaltungen“) der orgavision GmbH, Keithstraße 2-4, 10787 Berlin („Anbieter“).
- (2) Für die Vertragsbestandteile gilt nachfolgende Geltungsreihenfolge:

On-Premises Software	Software-as-a-Service (SaaS)
a) das Angebot des Anbieters	a) das Angebot des Anbieters
b) die Ergänzungsvereinbarungen (sofern vorhanden)	b) die Ergänzungsvereinbarungen (sofern vorhanden)
c) der Software-Kaufvertrag nebst Anlagen	c) der SaaS-Vertrag nebst Anlagen
d) der Software-Pflegevertrag nebst Anlagen	
e) die Veranstaltungsbedingungen	d) die Veranstaltungsbedingungen
f) diese Dienstleistungsbedingungen	e) diese Dienstleistungsbedingungen

Die zuerst genannten Vertragsbestandteile haben bei Widersprüchen und/oder Unklarheiten stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Vertragsbestandteile ausgefüllt. Bei Dokumenten in zeitlicher Reihenfolge hat das jüngere Dokument Vorrang vor dem älteren Dokument.

§ 2 Leistungen des Anbieters

- (1) Der Anbieter bietet nachfolgende Leistungen an:
 - a) Workshops (Vorort-Veranstaltungen in Schulungsräumen des Anbieters);
 - b) Online-Kurse (Webinare des Anbieters);
 - c) Anwendertreffen;
 - d) Sonstige Veranstaltungsleistungen.

Die vom Anbieter im Einzelfall zu erbringenden Leistungen ergeben Sie aus dem Angebot. Dort wird der Gegenstand und der Umfang der Leistungserbringung verbindlich vereinbart.

- (2) Der Anbieter führt alle Leistungen mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Kunden bezogen durch. Der Anbieter übernimmt keine Haftung für die Verwertbarkeit der Veranstaltung und seiner Inhalte für gewerbliche oder persönliche Zwecke des Kunden.

- (3) Der Anbieter wird ausschließlich qualifizierte Mitarbeiter einsetzen. Er ist bei der Wahl der Mitarbeiter frei. Der Anbieter kann sich zur Leistungserbringung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen, steht aber stets allein für die Leistungserbringung gegenüber dem Kunden ein.
- (4) Die Leistungen des Anbieters umfassen die in der jeweiligen Veranstaltungsbeschreibung angegebenen Bestandteile (so z. B. Übungsmaterial, Unterlagen oder Verpflegung, je nach Veranstaltung und Angebot). Der Anbieter behält sich vor, notwendige Änderungen der Veranstaltung unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung vorzunehmen, insbesondere angekündigte Referenten zu ersetzen oder den Veranstaltungsort zu ändern, sofern dies für den Kunden zumutbar und der alternative Ort mindestens gleichwertig ist.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zu einer Veranstaltung kann über die Webseite des Anbieters erfolgen. Der Vertrag kommt mit einer Bestätigung des Anbieters (Anmeldebestätigung) zustande.
- (2) Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs vom Anbieter berücksichtigt. Ist die maximale Teilnehmeranzahl erreicht, teilt dies der Anbieter mit und weist die Anmeldung zurück bzw. erteilt keine Anmeldebestätigung.

§ 4 Mitwirkungspflichten der Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, den Anbieter nach Kräften zu unterstützen und in seiner Sphäre alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er Sorge dafür zu tragen, dass die benötigte Infrastruktur rechtzeitig und vollständig zur Verfügung steht (z. B. ein Endgerät und ein Internetzugang für Online-Veranstaltungen und die Lauffähigkeit der vom Anbieter für die Veranstaltung eingesetzten Online-Meeting-Software).
- (2) Die vom Kunden zu erbringenden Leistungen stellen eine echte Verpflichtung und nicht nur eine Obliegenheit dar. Erbringt der Kunde die von ihm zu erbringenden Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß und hat dies Auswirkungen auf die vom Anbieter zu erbringenden Leistungen, so kann der Anbieter – unbeschadet weitergehender Rechte – eine entsprechende angemessene Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen (bspw. Änderungen des Zeitplans und der Vergütung) verlangen. Sofern dem Anbieter durch nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Erbringung der Mitwirkungsleistungen ein Mehraufwand entsteht, kann er dem Kunden diesen Mehraufwand in angemessener Höhe in Rechnung stellen.

§ 5 Teilnahmegebühren, Zahlungsbedingungen

- (1) Die Leistungen des Anbieters werden mit einer Teilnahmegebühr vom Kunden vergütet, die sich aus dem jeweiligen Angebot des Anbieters ergibt.
- (2) Sofern nicht abweichend vereinbart, ist die Teilnahmegebühr jeweils sofort nach der Anmeldung und Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Die Kosten für die An- und Abreise sowie eventuell anfallende Übernachtungskosten des Kunden sind bei Vorort-Veranstaltungen nicht in der Teilnahmegebühr enthalten.

§ 6 Absage, Teilnehmerwechsel

- (1) Sofern nicht abweichend vereinbart, gilt für die Absage der Teilnahme durch den Kunden:
 - a) Erfolgt eine Absage bis zu einem (1) Monat vor dem Termin, erstattet der Anbieter die volle Teilnahmegebühr unter Abzug einer Bearbeitungspauschale von 100,00 €.
 - b) Erfolgt eine Absage weniger als einen (1) Monat vor dem Termin, erfolgt keine Erstattung der Teilnahmegebühr. Sie fällt vollständig an.
 - c) Maßgeblich für die Fristberechnung ist stets der Tag des Eingangs der Absage beim Anbieter.
 - d) Sind für den abgesagten Termin auf Seiten des Anbieters bereits Auslagen angefallen, werden diese dem Kunden in Rechnung gestellt und sind von ihm vollständig zu erstatten.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, einen Ersatzteilnehmer zu benennen, soweit dieser die ggfs. vorhandenen Teilnahmebedingungen für die jeweilige Veranstaltung erfüllt.
- (3) Der Anbieter behält sich vor, Veranstaltungen wegen Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl, des Ausfalls von Referenten oder aus anderem wichtigen Grund jederzeit abzusagen und damit vom Vertrag zurückzutreten. Dem Kunden wird die Teilnahmegebühr in diesem Fall vollständig erstattet. Gleiches gilt, wenn der Kunde an vom Anbieter vorgeschlagenen Ersatztermin nicht teilnehmen kann.

§ 7 Nutzungsrechte

- (1) Der Anbieter bleibt Inhaber aller Materialien, die durch gewerbliche Schutzrechte oder schutzrechtsähnliche Positionen gleich welcher Art (z. B. Marken- oder Urheberrechte) und gleich ob eingetragen oder nicht, geschützt sind oder geschützt werden können („Materialien“) und ihm zum Zeitpunkt der Leistungserbringung zustehen oder von ihm (oder von Dritten in seinem Auftrag) im Rahmen der Leistungserbringung erstellt werden („Anbieter-Materialien“). Entsprechendes gilt für Bearbeitungen, Änderungen und Weiterentwicklungen.

- (2) Mit der Übergabe der Anbieter-Materialien und vollständiger Bezahlung der Leistungserbringung räumt der Anbieter dem Kunden ein nicht-ausschließliches, dauerhaftes, örtlich unbeschränktes, nicht übertragbares Recht ein, diese für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu nutzen. Die Nutzung der Anbieter-Materialien für mit dem Kunden verbundene Unternehmen bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung des Anbieters.
- (3) Urhebervermerke, Markenzeichen oder sonstige Identifikationsmerkmale innerhalb der Anbieter-Materialien dürfen nicht geändert oder entfernt werden.
- (4) Der Kunde bleibt Inhaber aller Materialien, die ihm zum Zeitpunkt der Leistungserbringung zustehen oder von ihm im Rahmen der Leistungserbringung erstellt werden („Kunden-Materialien“). Entsprechendes gilt für Bearbeitungen, Änderungen und Weiterentwicklungen. Der Kunde räumt dem Anbieter ein auf den Zeitraum und den Zweck der Vertragsdurchführung begrenztes, nicht-ausschließliches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Kunden-Materialien ein.

§ 8 Leistungsstörung

- (1) Der Kunde hat den Anbieter unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren, wenn er erkennt, dass eine Leistung des Anbieters nicht vertragsgemäß erbracht worden ist. Er hat dabei die nicht vertragsgemäße Leistungserbringung gegenüber dem Anbieter so detailliert wie möglich zu spezifizieren.
- (2) Soweit die nicht vertragsgemäße Leistungserbringung vom Anbieter zu vertreten und der Kunde seiner Informationspflicht gemäß Abs. 1 nachgekommen ist, ist der Anbieter zunächst berechtigt und verpflichtet, die betroffene Leistung ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß zu erbringen, sofern diese Nachholung der Leistung möglich und sinnvoll ist.
- (3) Soweit eine Nachholung der nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung nicht möglich ist oder aus vom Anbieter zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht gelingt, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden. In diesem Fall hat der Anbieter Anspruch auf Vergütung für die bis zur Beendigung erbrachten Leistungen. Der Anspruch auf Vergütung entfällt jedoch für solche Leistungen, die für den Kunden in Folge der Beendigung ohne Interesse sind. Der Kunde hat dem Anbieter binnen zwei (2) Wochen nach Beendigung des Vertrages substantiiert darzulegen, auf welche Leistungen dies zutrifft.
- (4) Weitergehende Ansprüche wegen Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder in den in § 9 Abs. 3 Satz 2 genannten Fällen.
- (5) Die Ansprüche wegen Leistungsstörungen verjähren nach einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Vorstehende Verjährungsfrist gilt nicht bei Leistungsstörungen aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Anbieters, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder in den in § 9 Abs. 3 Satz 2 genannten Fällen. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

§ 9 Haftung

- (1) Der Anbieter haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Anbieters jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, maximal jedoch auf einen Betrag von 250.000,00 € je Schadensfall, insgesamt auf höchstens 500.000,00 € aus diesem Vertrag.
- (2) Für den Verlust von Daten oder Programmen haftet der Anbieter insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass der Kunde es unterlassen hat, regelmäßige Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten oder Programme mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- (3) Die sich aus Abs. 1 und 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden der Anbieter nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Leistungsstörung arglistig verschwiegen, eine Garantie übernommen wurde oder das Produkthaftungsgesetz gilt.

§ 10 Geheimhaltung

- (1) Der Anbieter hat alle sensiblen und/oder personenbezogenen Informationen und Daten des Kunden, deren Kenntnis er im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erlangt („vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln und stimmt zu, diese keinem unberechtigten Dritten zugänglich zu machen oder für andere Zwecke als zur Vertragserfüllung zu verwenden. Unterauftragnehmer (§ 2 Abs. 3) gelten nicht als Dritte im Sinne dieses Paragraphen.
- (2) Als vertrauliche Informationen gelten nicht Informationen, bei denen der Anbieter beweisen kann, dass (a) die Information bereits öffentlich bekannt war, oder (b) die Information auf anderen Wegen als aufgrund einer Missachtung der vertraglichen Verpflichtungen des Anbieters öffentlich bekannt wurde, oder (c) dem Anbieter die Information legal von einem Dritten erteilt wurde, welcher berechtigt war, dem Anbieter diese Information offenzulegen, oder (d) der Anbieter über diese Information bereits Kenntnis hatte, als sie ihm durch den Kunden offengelegt wurde.
- (3) Der Anbieter hat vertrauliche Informationen nur denjenigen Mitarbeitern und Unterauftragnehmern zu kommunizieren oder offenzulegen, welche direkt mit der Erfüllung des Vertrags betraut sind und zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden.

- (4) Der Anbieter hat vertrauliche Informationen auf erstes Anfordern des Kunden herauszugeben oder zu vernichten. Der Anbieter darf keine der vertraulichen Informationen, die der Kunde ihm zur Verfügung stellt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung vervielfältigen, weder vollständig noch auszugsweise; hiervon ausgenommen sind Kopien oder Auszüge, die der Anbieter (a) zur Ausführung des Vertrags zwingend benötigt, (b) die aufgrund von gesetzlichen Vorgaben aufzubewahren sind oder (c) die infolge von standardisierten, automatischen Sicherungskopien auf sekundären Speichermedien vorhanden sind (zusammen „berechtigte Kopien“). Berechtigte Kopien sind vertrauliche Informationen; sie sind von der Pflicht zur Herausgabe und Vernichtung (Satz 1) ausgenommen.
- (5) Die Bestimmungen des § 10 gelten während der gesamten Vertragsdauer und während weiterer zwei (2) Jahre nach Vertragsende, unabhängig von den Gründen der Vertragsbeendigung.

§ 11 Höhere Gewalt

Eine Partei ist für die Nichterfüllung einer Verpflichtung nicht verantwortlich, wenn und soweit die Nichterfüllung auf Umständen beruht, die durch höhere Gewalt begründet sind. Höhere Gewalt erfasst unvorhersehbare und unkontrollierbare Ereignisse, die (a) außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei liegen, (b) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar waren und (c) von der betroffenen Partei nicht verhindert oder überwunden werden können, wie z.B. Kriege, Terroranschläge, Naturkatastrophen oder Epidemien. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Anbieter ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.
- (2) Der Kunde kann gegenüber den Vergütungsansprüchen des Anbieters nach diesem Vertrag nur mit rechtskräftig festgestellten oder vom Anbieter anerkannten Forderungen aufrechnen.
- (3) Die Parteien werden im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit vor Durchführung eines Gerichtsverfahrens (Klage) eine Schlichtung gemäß der Schlichtungsordnung der Hamburger Schlichtungsstelle für IT-Streitigkeiten in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung durchführen. Das Schlichtungsverfahren soll dazu dienen, den Streit ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig beizulegen. Kommt eine Einigung vor der Schlichtungsstelle nicht zustande, ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.
- (4) Jegliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

- (5) Erfüllungsort für alle Leistungen des Anbieters aus diesem Vertrag ist dessen Sitz, sei denn, die Erfüllung hat aus der Natur der Sache heraus an einem anderen Ort zu erfolgen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Anbieters.
- (6) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (7) Sollten einzelne Bestimmungen im Ganzen oder in Teilen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.